

# Die englische Ltd. im Vergleich mit der GmbH

Ob und für wen eignet sich die Wahl der Ltd.?

Von Kai Schadbach, LL.M.

Das aktuelle Europarecht erlaubt die Wahl der Gesellschaftsform eines jeden EU-Landes. Firmengründer können einen beliebigen Gründungsort und das dazugehörige Gesellschaftsrecht aussuchen, auch wenn sie ausschließlich in einem anderen EU-Staat tätig sind. So kann ein in Deutschland tätiger Unternehmer statt einer GmbH etwa eine englische Private Limited Company (Ltd.) gründen. Inzwischen werden in Deutschland monatlich mehr als 1.000 Ltd.s (im Vergleich dazu: 3.000 GmbHs) gegründet, hauptsächlich weil hierfür kein Mindeststammkapital erforderlich ist.

## Vorteile der Ltd.

Das Mindestkapital einer Ltd. beträgt 1,50 Euro gegenüber 25.000 Euro bei der GmbH, wobei bei einer GmbH nur die Hälfte, also 12.500 Euro, eingezahlt sein müssen. Bei entsprechender Vorbereitung ist eine Eilgründung binnen 24 Stunden möglich, wohingegen die Eintragung der GmbH häufig eine bis zwei Wochen dauert. Die Regeln der deutschen Mitbestimmung – wie sonst bei größeren deutschen Firmen zwingend – finden nach überwiegender Ansicht keine Anwendung. Bei Sacheinlagen, also jeglichem Gegenwert außer Geld, für den neue Geschäftsanteile ausgegeben werden, wird keine kostspielige Werthaltigkeitsprüfung benötigt. Das englische Gesellschaftsrecht fordert keine Umqualifizierung von Fremdkapital in Eigenkapital. Das deutsche Eigenkapitalersatzrecht des § 32a GmbHG jedoch führt dazu, daß etwa Darlehen der Gesellschafter im Krisenfall so nachrangig behandelt werden wie deren Eigenkapital.

## Nachteile der Ltd.

Ausschüttungen der Gesellschafter können nur aus Ltd.-Gewinnen erfolgen. Eine Kapitalherabsetzung ist nur unter Einschaltung eines englischen Gerichts möglich und damit wesentlich beratungsintensiver als bei der GmbH.



Kai Schadbach

„Annual Return“ und „accounts“ sind jährlich zwingend anzufertigen und sind öffentlich leicht zugänglich. Verstöße führen zu rigorosen Maßnahmen bis hin zur zügigen Zwangslöschung der Ltd. Die Besteuerung erfolgt dennoch in Deutschland, überdies sind Steuererklärungen sowohl in Deutschland als auch in England in der jeweiligen Form anzufertigen. Es

besteht das Risiko steuerlicher Nachteile der rechtlich unselbständigen Betriebsstätte in Deutschland. Die Ltd. muß zwingend eine Zweigniederlassung in Deutschland beim örtlichen Handelsregister über einen Notar anmelden. Hierfür sind zu allen Gesellschaftsunterlagen beglaubigte Übersetzungen und apostillierte Anmeldungen zum Handelsregister der Zweigniederlassung einzureichen; Gleiches gilt für alle künftigen (Satzungs-)Änderungen. Dies führt häufig zu einer erheblichen Papierarbeit und kann zu einem nennenswerten Kostenfaktor werden.

## Risiken der Ltd.

Trotz der Gründung als Ltd. gilt deutsches Gewerbe-recht, und es müssen deutsche Gewerbe-genehmigungen nachgewiesen werden. Zudem wird häufig die deutsche Handelsregistereintragung der Ltd. von den Banken für die Konto-Eröffnung verlangt. Der deutsche „director“ ist mitverantwortlich für Tätigkeiten und komplexe Pflichten des zwingend vorgeschriebenen „(nominee) secretary“. Darüber hinaus besteht eine Gesamt-geschäftsführungspflicht bei wichtigen Geschäften. Die persönlich unbeschränkte Haftung für Ltd.-Geschäftsführer und die für die Gesellschafter ist unter Umständen sehr weitgehend (etwa aufgrund von „wrongful trading“). Die höhere Gefahr etwa der Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter ist auch folgerichtig. Dafür, daß das englische Recht kein Mindeststammkapital fordert, sieht es „hinterher“ schärfere Haftungsvorschriften zum Gläubigerschutz vor. Die Ltd. bietet weniger Rechtssicherheit, weil noch vieles ungeklärt ist und durch die Überlagerung der





Rechtsordnungen (z.B. beim Insolvenz-, Steuer- und Arbeitsrecht) weniger Planungssicherheit und Haftungsschutz besteht.

#### **Kostenfaktoren**

Während bei der GmbH eine günstige Rechtsberatung „aus einer Hand“ möglich ist, erfordert die Beratung der Ltd. die aufwendige Zusammenarbeit von unterschiedlichen Spezialisten. Das englische Gesellschaftsrecht ist beratungsintensiver und kostspieliger, etwa bei Fragen der Vertretungsbefugnis, Bestellung und Abberufung der Organmitglieder. Beratungsintensiver sind auch Fragen zu Rechten und Pflichten der Organe und der Gesellschafter. Diese basieren auf vielfältigem Fallrecht zu konkreten Sorgfalts-, Treue- und Loyalitätspflichten, zu Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen mit Besonderheiten zu Inhalt, Form und Einreichung (beim englischen „Registrar“). Die Änderung der Satzung, die Vererbung von Gesellschaftsanteilen, die Haftung(sbegrenzung) der Gesellschafter und der „directors“, Arbeiten zur Buchführung und Rechnungslegung, zur Auflösung und Abwicklung können zu wahren Kostentreibern werden. Zudem erschwert die ausschließliche Zuständigkeit englischer Gerichte bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten ohne Abwendungsmöglichkeiten durch Schiedsklauseln die Lösung von Konflikten in der Gesellschaft.

#### **Vergleich**

In den meisten Fällen, in denen Existenzgründer aus Kostengründen zur Ltd. optieren, erscheinen die anfänglichen Kostenvorteile mittelfristig durch die Rechtsrisiken und Folgekosten deutlich aufgezehrt zu werden. Daher ist den Existenzgründern im Inland und dem deutschen Mittelstand generell aus Zeit-, Kosten-, Planungs- und Haftungsgründen deutlich davon abzuraten, aus der zugegebenermaßen berechtigten Unzufriedenheit gegen

die behäbige deutsche GmbH die Flucht in eine vermeintlich leichtgängige Ltd. anzutreten. Allein die zwingende Anmeldung der Zweigniederlassung beim örtlichen Handelsregister ist wesentlich aufwendiger als die Gründung einer GmbH. Nicht zu unterschätzen ist schließlich die mangelnde Anerkennung der Ltd. im Rechtsverkehr. Bei einem späteren Exit können sich erhebliche Komplikationen und wesentlich höhere Transaktionskosten ergeben; dies senkt die Attraktivität der Ltd. für Investoren. Außerdem kommen Zweifel an der Kreditwürdigkeit und der Verdacht einer Briefkastenfirma leichter auf.

#### **In welchen Fällen ist die Ltd. vorzuziehen?**

Eine Ltd. ist in Sondersituationen durchaus die bessere Wahl. Hierzu gehören Konzerne, die europaweit gleiche Rechtsstrukturen haben wollen und ihre Tochtergesellschaften, die etwa im Cash-Pooling sind, als Ltd. einrichten. Die Ltd. kann sich bei größeren M&A-Transaktionen etwa als kurzlebiges Special Purpose Vehicle eignen. Ebenso erwägenswert ist die Vermeidungsstrategie der Mitbestimmung für größere Mittelständler. Für kleinere inländische Firmen dürfte sich die Ltd. wohl nur dann lohnen, wenn sie sich dadurch eine höhere Reputation in ihrem Geschäftsfeld verspricht, etwa weil sie ganz überwiegend Geschäfte in Ländern tätigt, bei denen die Ltd. einen vertrauenserweckenderen „Klang“ hat.

#### **GmbH-Reform**

Der „Vergleichssieg“ in Deutschland schützt den Gesetzgeber nicht davor, sich dem Wettbewerb der Gesellschaftsrechtsordnungen zu stellen. Das GmbH-Recht muß liberalisiert und modernisiert werden. So müssen der Notarzwang beseitigt, die selten schützenden Mindestkapitalerfordernisse gänzlich gestrichen, der Wegzug der GmbH ins Ausland ermöglicht, die Liquidationsbesteuerung gestrichen, das Registerverfahren beschleunigt und vom Gewerberecht getrennt werden. Zudem muß man sich den kaum noch nachvollziehbaren Grundsätzen für Mantelgründungen, verdeckte Sacheinlagen und vielerlei Förmereien entledigen. Spanien, Frankreich und Italien haben uns dies letztes Jahr vorgemacht.